

## **Stellungnahme zum Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012 Justizteil**

(BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012; 361/ME XXIV. GP)

Die Stellungnahme beschränkt sich auf eine Begutachtung des Vorschlages, den Anwendungsbereich von Diversionsbestimmungen auszuweiten (§ 198 Abs. 3 StPO).

Zu befürworten ist das Vorhaben, auch Straftaten, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffengericht fallen, für eine diversionelle Erledigung zuzulassen, da bereits die übrigen Voraussetzungen alleine eine Anwendung der Diversion auf wegen der Schwere der vorgeworfenen Tat ungeeignete Fälle verhindern. Insofern könnte die in § 198 Abs. 2 Z 1 StPO geregelte Einschränkung auf in eine Einzelrichterzuständigkeit fallende Strafsachen gänzlich aufgehoben werden. Durch einen solchen Schritt würden sich vermutlich jene Deliktsbereiche, in denen regelmäßig diversionelle Erledigungen vorgenommen werden, nicht verändern, zumal in der Diversionspraxis auch der bisher mögliche Deliktsbereich nicht ausgeschöpft wird. In Einzelfällen könnte jedoch durch Wegfall der Voraussetzung Einzelrichterzuständigkeit eine besser passende staatliche Reaktion, als eine Verurteilung ermöglicht werden. Als Beispiel für solche Einzelfälle sei das Verbrechen der Brandstiftung nach § 169 Abs. 1 StGB genannt, das unabhängig von Schadens- oder Gefährdungsmaß eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren enthält, sodass bisher auch geringfügige Brandstiftungen (z.B. Mistkübel ohne sonstige Gefährdung) nicht diversionell erledigt werden können.

Sofern jedoch das Vorhaben, nur für bestimmte Deliktgruppen die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung bei Schöffengerichtszuständigkeit zu schaffen, aufrecht bleibt, sollte auch die Brandstiftung nach § 169 Abs. 1 StGB in diesen Deliktscatalog aufgenommen und die Anwendung aller Diversionsformen ermöglicht werden. Für die im Entwurf genannten Delikte des sechsten, dreizehnten und zweiundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB würden sich zumindest auch die Diversionsformen „Gemeinnützige Leistungen“ und „Probezeit“ eignen; dies insbesondere in Fällen, in denen eine vollständige Schadenswiedergutmachung die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Beschuldigten erschöpft, sodass er darüber hinaus keinen Geldbetrag mehr leisten kann, der einer Geldstrafe von 360 Tagsätzen zuzüglich Verfahrenskosten entspricht. Für Fälle eines erweiterten Zuständigkeitsbereiches könnten auch die mögliche Dauer einer diversionellen Probezeit sowie die maximal zulässige Stundenanzahl für gemeinnützige Leistungen angehoben werden. Für eine Brandstiftung nach § 169 Abs. 1 StGB eignet sich grundsätzlich auch die Diversionsform Tauschgleich.

21. Februar 2012

Mag. (FH) Wolfgang Hermann und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer

**NEUSTART** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit